

Bekanntmachung des Amts für ländliche Entwicklung Schwaben für die Mitgliedsgemeinden Erkheim, Lauben und Westerheim Unternehmensverfahren Günz II, Gemeinde Westerheim, Landkreis Unterallgäu – Flurbereinigungsbeschluss - Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 20.12.2018 das Verfahren Günz II - Unternehmensverfahren - angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim sowie im Rathaus der Gemeinde Westerheim vom **06.02.2019 mit 06.03.2019** ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Anordnungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter dem Link „Anordnung“ eingesehen werden

<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285/>

Volksbegehren „Rettet die Bienen!“

Eintragungsfrist vom 31.01. – 13.02.2019 während den allgemeinen Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Westerheim am Mo., Di. u. Do. von 9-12 Uhr; Di. 17-19 Uhr und am Do. von 17-19 Uhr in Günz. Zusätzliche Möglichkeit zum Eintragen haben Sie in Westerheim am: Sa. 09.02., 10-12 Uhr, Di. 12.02., 17-20 Uhr, in Günz am: Do. 31.01., 17-20 Uhr. Eintragungsmöglichkeiten bestehen auch in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim.

Die amtlichen Bekanntmachungen finden Sie in den öffentlichen Anschlagkasten der Gemeinde Westerheim, Bahnhofstr. 2 (Gemeindeamt) und in Günz, Dorfstr. 31 (bei der Kirche) oder auf der Homepage der Gemeinde Westerheim www.gemeinde-westerheim.de/aktuelles und unter www.vg-erkheim.de/Amtsblatt

Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften: Amtlich festgestellter Ausbruch der Blauzungenkrankheit - Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit - Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus - BTV-8) in einem Betrieb in Bonndorf im Landkreis Waldshut-Tiengen erlässt das Landratsamt Unterallgäu als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Gemeindegebiete Babenhausen, Benningen, Böhen, Boos, Buxheim, Egg a.d. Günz, Erkheim, Fellheim, Bad Grönenbach, Hawangen, Heimertingen, Holzgünz, Kettershäusen, Kronburg, Lachen, Lauben, Lautrach, Legau, Memmingerberg, Niederrieden, Oberschöneck, Ottobeuren, Pleß, Sontheim, Trunkelsberg, Ungerhausen, **Westerheim**, Winterrieden, Wolfertschwenden und Woringen sowie das gemeindefreie Gebiet „Ungerhauser Wald“ werden zum Sperrgebiet erklärt.

2. Die sofortige Vollziehung der in der Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis: Die Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8 - 12 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14 - 17 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215 eingesehen werden. Sie finden die Allgemeinverfügung auch <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/amtsblatt/jahr-2019> oder www.unterallgaeu.de/blauzungenkrankheit

Wie in mehreren schwäbischen Landkreisen hat auch das Veterinäramt am **Landratsamt Unterallgäu** nun eine Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit erlassen. Sie gilt ab 25. Januar 2019. Nachdem in Baden Württemberg weitere Rinder erkrankt sind, fällt das westliche Unterallgäu jetzt in die sogenannte Restriktionszone, einen Umkreis von rund 150 Kilometern um einen Ausbruchsort (siehe oben Ziffer 1). Das bedeutet: Der Tierverkehr aus diesem Sperrgebiet heraus wird massiv eingeschränkt, damit sich die Krankheit nicht weiter ausbreitet. Wer für die Krankheit empfängliche Tiere hält, zum Beispiel Rinder, Schafe, Ziegen oder Gehegewild, für den gilt ab sofort: Nicht geimpfte Tiere dürfen nicht in Gebiete außerhalb der Restriktionszone transportiert werden. Schlachttiere müssen zwar nicht geimpft sein, sie dürfen aber nur unter bestimmten Bedingungen unmittelbar zu Schlachthöfen außerhalb des Restriktionsgebietes verbracht werden. Innerhalb der Restriktionszone dürfen nur Tiere transportiert werden, die keine Symptome aufweisen. Weist ein Tier einschlägige Krankheitsanzeichen auf, muss unverzüglich das Veterinäramt informiert werden. Zu den Symptomen zählen bei Rindern unter anderem Entzündungen der Zitzenhaut und der Schleimhäute. Für den Menschen ist das Virus ungefährlich. Auch Fleisch- und Milchprodukte können ohne Bedenken verzehrt werden. Die Blauzungenkrankheit wurde 2006 erstmals in Deutschland festgestellt. Übertragen wird diese nicht direkt von Tier zu Tier, sondern durch Stechmücken.